

§ 46

(1) In der Produktionsleistungsrechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Bezeichnung der Erzeugnisse und Leistungen,
- Artikelnummer,
- Nummer der Erzeugnis- und Leitungsnomenklatur,
- Nummer der Staatsplannomenklatur,
- Nummer der Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- Kostenträger,
- leistende Kostenstelle bzw. Verantwortungsbereich,
- Produktionsauftragsnummer,
- Güte- und Qualitätsmerkmale, Garantie- und Nacharbeiten.
- Produktions- und Erfüllungstermine,
- Daten der Einführung in die Produktion,
- Vorratsnormen und ihre Einhaltung,
- Mengen und Mengeneinheiten,
- Zeit und Zeiteinheiten,
- Preis je Mengeneinheit und Gesamtpreis,
- Erlösschmälerungen, Preiszu- und -abschläge, Rabatte,
- Konten des Kontenrahmens,
- Lagerort.

(2) Für die abzusetzenden Produktionsleistungen sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen grundsätzlich zu erfassen:

- Bedarf, Absatzplan,
- Vertragsangebot, vertragliche Bindung, Vertragspartner' und Wirtschaftsorgan, Disposition und Erfüllungsstand,
- Versorgungsbereiche, Lenkungsformen, volkswirtschaftliche Dringlichkeit und Verwendungszweck,
- territoriale Gesichtspunkte.

(3) Der Eigenverbrauch von Produktionsleistungen ist nach verbrauchenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen und soweit erforderlich nach Kostenträgern zu erfassen.

§ 47

(1) Der Zugang an Fertigerzeugnissen ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Übergabe an das Fertigerzeugnislager und die übrigen Zugänge sind zum Zeitpunkt der Feststellung auszuweisen. Als Fertigerzeugnisse gelten Erzeugnisse,

- an denen alle in der Technologie vorgeschriebenen Arbeitsgänge ausgeführt wurden,
- deren Eigenschaften den TGL und den Leistungskennziffern entsprechen,
- bei denen die Abnahme durch die technische Kontrolle erfolgte.

(2) Als Zugänge gelten außerdem

- Aufwertungen,
- Inventurdifferenzen.

(3) Rücklieferungen an Fertigerzeugnissen sind als Korrektur des Verkaufs zu erfassen.

(4) Fertigerzeugnisse sind grundsätzlich zum Zeitpunkt des Verlassens des Lagers als Abgänge und die übrigen Abgänge zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen.

fassen. Abweichende Regelungen beim Export werden in den Richtlinien für die Exportberichterstattung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

(5) Als Abgänge gelten u. a.

- Verkäufe,
- Umlagerungen in Materiallager bei Eigenverbrauch,
- Abwertungen,
- Verschrottungen,
- Inventurdifferenzen.

(6) Fertigerzeugnisse, die sich nur vorübergehend außerhalb des Lagers befinden, sind innerhalb des Bestandsnachweises gesondert zu erfassen.

§ 48

Die Erzeugnisse sind grundsätzlich mengen- und / oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur,
- Staatsplannomenklatur,
- Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- Richtsatzplanpositionen,
- Sortiment,
- Produktions- und Absatzzeiträumen,
- Inlandverkauf,
- Export nach Wirtschaftsgebieten und Außenhandelsunternehmen,
- Versorgungsbereichen, Lenkungsformen, volkswirtschaftlicher Dringlichkeit und Verwendungszweck,
- territorialen Gesichtspunkten,
- Kostenträgern und gegebenenfalls Produktionsaufträgen,
- leistenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
- Konten des Kontenrahmens.

§ 49

(1) Der mengenmäßige Nachweis der Erzeugnisse und der Stellenleistungen ist laufend zu führen.

(2) Der mengenmäßige Nachweis des Eigenverbrauches hat mindestens zum Monatsende zu erfolgen.

(3) Der wertmäßige Nachweis über alle Erzeugnisse und Leistungen hat zum Monatsende zu erfolgen.

§ 50

Die Summe der abgesetzten Erzeugnisse ist monatlich wertmäßig mit der Finanzrechnung abzustimmen.

3. Sonstige Leistungsrechnung

§ 51

(1) In der sonstigen Leistungsrechnung sind die in den Abschnitten 1 und 2 nicht genannten materiellen sowie die nicht materiellen Leistungen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Die sonstige Leistungsrechnung umfaßt insbesondere

- Leistungen der Betriebsteile und Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereiche (Stellenleistungen) entsprechend den Erfordernissen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung,